ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferromolybdän an das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(66/347/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf die Schreiben vom 22. Mai und 20. Oktober 1965, mit denen das Großherzogtum Luxemburg für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 22,5 t für Ferromolybdän der Tarifnummer ex 73.02 H des Gemeinsamen Zolltarifs berantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1961 hat das Großherzogtum Luxemburg Ferromolybdän zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben geliefert:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	entspricht den Einfuhren					
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	12	5	13	48	32	51
— der EWG	29	10	6	—	—	—
Ausfuhren	keine					

In dem antragstellenden Mitgliedstaat wird Ferromolybdän nicht hergestellt. Eine Aufstellung der im Jahre 1966 in der Gemeinschaft theoretisch zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferromolybdän läßt den Schluß zu, daß die Versorgung mit dieser Ferrolegierung ausreichen könnte. Das Großherzogtum Luxemburg macht jedoch geltend, daß in der Gemeinschaft an den zur Herstellung dieser Ferrolegierung notwendigen Erzen ein gewisser Mangel besteht. Dieses Argument, das von den übrigen Mitgliedstaaten entweder nicht bestritten oder aber bestätigt wird, dürfte begründet sein und rechtfertigt die Annahme, daß die Versorgung mit Ferromolybdän in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend ist.

Der Antrag des Großherzogtums Luxemburg geht davon aus, daß seine Versorgung bisher zu einem Großteil von Einfuhren aus dritten Ländern abhing. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs wird auf aus dritten Ländern eingeführtes Ferromolybdän ein Zoll erhoben. So sind die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats in einer ungünstigeren Lage als die Industrien der Mitgliedstaaten, in denen Produktion und Verbrauch angepaßt oder sogar integriert sind, vor allem deshalb, weil der Preis dieser Ferrolegierung in der Gemeinschaft während der letzten Jahre starken Schwankungen ausgesetzt war, was sich auf gelegentliche Käufer natürlich stärker auswirkt. Unter diesen Umständen kann sich die unzureichende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft, in Verbindung mit dem Wettbewerb auf dem Sektor der verarbeiteten Erzeugnisse, nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des Großherzogtums Luxemburg auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

In der Gemeinschaft übersteigen die theoretisch zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferromolybdän bei weitem den von dem antragstellenden Mitgliedstaat angegebenen Gesamtbedarf. Ein gewisser Mangel an den zur Herstellung von Ferromolybdän erforderlichen Erzen stellt kein Hindernis für eine bessere Anpassung des Produktionssektors der Gemeinschaft und der verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dar und verhindert auch nicht, daß die betreffende Produktion im Laufe des Jahres bereits weitgehend den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf des Großherzogtums Luxemburg decken könnte.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, ist zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unbeachtliche Nachteile entstehen und daß, angesichts der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff sicherzustellen, diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Da der luxemburgische Verbrauch an Ferromolybdän durch starke Schwankungen gekennzeichnet ist, dürfte er sich unter Zugrundelegung seiner Durchschnittshöhe während der letzten drei Jahre sowie angesichts seiner erheblichen Zunahme im Jahre 1965 gegenüber dem Vorjahr für 1966 auf 60 t schätzen lassen. Da Ferromolybdän im Großherzogtum Luxemburg nicht hergestellt wird, muß dieses seinen Bedarf noch in vollem Umfang durch Einfuhren jeglicher Herkunft decken. Während der letzten drei Jahre hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Einfuhren an Ferromolybdän aus den anden Mitgliedstaaten getätigt. Angesichts der Höhe dieser Einfuhren in den Jahren 1961 und 1962, d. h. in den letzten beiden Jahren, in denen sie stattgefunden haben, kann angenommen werden, daß die von dem Großherzogtum Luxemburg beantragte jährliche Kontingentsmenge von 22,5 t gerechtfertigt ist.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten für diese Ware die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs und außerdem eine erneute Senkung der Binnenzollsätze durchgeführt haben. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der einem Viertel der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht. Für die Berechnung ist der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 zugrunde zu legen. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine ausreichenden Gründe geltend gemacht, die ausnahmsweise einen niedrigeren Kontingentszollsatz rechtfertigen würden. Unter Zugrundelegung des auf obiger Grundlage berechneten Viertels der Angleichung ist der Kontingentszollsatz auf 1 v. H. festzusetzen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert sind, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Großherzogtum Luxemburg wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent zum Zollsatz von 1 v. H. in Höhe von 22,5 t für Ferromolybdän der Tarifnummer ex 73.02 H des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Falle darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1966

betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer und die Erhöhung der Kontingentsmenge des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/348/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. IX — betreffend unter anderem Seidengarne — im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 22. Dezember 1965 [1], mit der der Bundesrepublik Deutschland für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent zum Zollsatz 2,5 v. H. in Höhe von 10 t für die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1966 gewährt wurde.

gestützt auf die Verbalnote vom 9. Februar 1966, mit der die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1966 sowie die entsprechende Erhöhung der Kontingentsmenge des ihr für Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, gewährten Zollkontingents beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des vorgenannten Zollkontingents ist auf die Zeit vom 1. Januar bis 1. März begrenzt worden, weil auf Grund von Ziffer 1 des vorgenannten Protokolls Nr. IX Zollkontingente nur gewährt werden können, solange der Zollsatz von 10 v. H. für Grège ausgesetzt ist, und Ziffer 4 des Protokolls Nr. VIII besagt, daß der Rat diesen Zollsatz von 10 v. H. ab 2. März 1966 unter bestimmten Voraussetzungen wieder einführen kann.

[1] AB Nr. 19 vom 31. 1. 1966, S. 291/66.